

Statuten des Vereins Club 60plus Herisau und Umgebung

I. Namen und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Club 60plus Herisau und Umgebung» besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Herisau.

II. Zweck

- 2 Der Verein bezweckt die Förderung geselliger Kontakte durch ein vielfältiges Angebot an Veranstaltungen.

III. Mitgliedschaft

- 3 Mitglieder können natürliche Personen ab 60 Jahren werden, die in Herisau oder anderen Gemeinden des Appenzeller Hinterlandes wohnen.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich oder über die homepage eingereichter Anmeldung. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Wegzug
- c) Todesfall
- d) Ausschluss

Ein Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf ein anteiliges Vereinsvermögen.

- 4 Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

IV. Mittel

- 5 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- a) Eintrittsgebühren
 - b) Kollekten bei kulturellen Veranstaltungen
 - c) Unkostenbeiträge bei Ausflügen und Besichtigungen
 - d) Spenden und Zuwendungen aller Art

V. Organe

- 6 Die Organe des Vereins sind:
- A. Mitgliederversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

- 7 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus durch den Vorstand per E-Mail und über die homepage.
- Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich und begründet dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.
- 8 Der Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder sowie die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 9 Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind Folgende:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Genehmigung der Eintrittsgebühren
 - f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - h) Änderung der Statuten
 - i) Auflösung des Vereins

- 10 Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.
Alle anwesenden Mitglieder haben ein Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.
Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

- 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
- 12 Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:
- a) Präsident/in
 - b) Aktuar/in
 - c) Kassier/in
- 13 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
- a) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - c) Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
 - d) Information der Mitglieder per E-Mail und auf der homepage
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Buchführung und Finanzen
- Beschlüsse des Vorstands
- erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit hat der Präsident/ die Präsidentin den Stichentscheid
 - sind zu protokollieren
- 14 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

C. Revisionsstelle

- 15 Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 16 Die auf den 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung.
Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.
Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

VI. Datenschutz und Haftung

- 17 Der Verein erhebt von den Mitgliedern nur diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Diese Daten sind für die einzelnen Mitglieder zugänglich. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte ist nur zulässig, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

- 19 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 20 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

- 21 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2024 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 16. Februar 2010.

Präsident/in: Aktuar/in:

Thomas Bruppacher Christa Berger